

Universität Leipzig
Fakultät für Lebenswissenschaften

Studienordnung für den Masterstudiengang Biologie an der Universität Leipzig

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat die Universität Leipzig am XX.XX.XXXX folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologie Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Biologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.

(2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist ein Bachelorabschluss in Biologie oder ein Äquivalent mit Hauptfach Biologie einer anerkannten wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und der Nachweis von angemessenen Fachkenntnissen auf Bachelorniveau durch das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung entsprechend der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Biologie an der Universität Leipzig. Des Weiteren ist ein Nachweis von Kenntnissen in Englisch (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, Stufe B 2) erforderlich.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Biologie entspricht 120 Leistungspunkten.

(2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Mit dem Antrag auf Teilzeitstudium ist dem Prüfungsausschuss ein Beratungsgespräch beim verantwortlichen Studienfachberater nachzuweisen.

Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Biologie ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Masterstudiengang Biologie soll als berufs- und forschungsqualifizierendes Studium für eine berufliche Tätigkeit als Biologe in wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Arbeitsbereichen vorbereiten. Der Masterstudiengang Biologie kann ohne Schwerpunkt oder in einem der beiden Schwerpunkte „Biodiversität, Ökologie und Evolution“ und „Neuro- und Verhaltenswissenschaften“ studiert werden. Das Lehrangebot besteht aus Wahlpflichtmodulen der Schwerpunkte und externen Angeboten, sowie aus praxis- und forschungsorientierten Pflichtmodulen im dritten Semester. Es vermittelt verschiedene Teilgebiete der Biologie und der angrenzenden Gebiete der Medizin, Biochemie, Informatik und Geowissenschaften und fördert die eigenständige Forschungskompetenz.
- (4) Die Studierenden sollen vorwiegend in experimentellen Arbeitsweisen unter Anwendung des theoretisch vermittelten Wissens das Forschungsprofil der an der Ausbildung beteiligten Bereiche kennenlernen und zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten auf den verschiedenen Gebieten der Biologie und anderer Naturwissenschaften befähigt werden. Dabei sollen sie lernen, erzielte Ergebnisse dieser Forschungsaktivitäten kritisch zu deuten und zu präsentieren.
- (5) Die Lehrveranstaltungen können auch in Englisch abgehalten werden. Die Informationen zur Lehrsprache wird rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
- (6) Der Studiengang Biologie wird mit dem Master of Science als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

(1) Vermittlungsformen sind

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)

- Praktikum (P)
- Kolloquium (K)
- Veranstaltung (VR)
- Sprachkurs (SK).

(2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Masterstudium Biologie hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

(2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 10 Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;

Die Wahlpflichtmodule können auf Grund sachlicher und organisatorischer Gründe teilnahmebegrenzt sein. Die Zulassung erfolgt auf Grund der fakultären Ausführungsbestimmungen über die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Modulen.

(4) Die Studierenden haben vor Studienbeginn die Möglichkeit, einen der beiden folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- Biodiversität, Ökologie und Evolution
- Neuro- und Verhaltenswissenschaften.

Es ist ebenso möglich, das Studium ohne die Wahl eines Studienschwerpunktes zu absolvieren.

(5) In Abhängigkeit des gewählten Studienschwerpunktes ergeben sich die zu belegenden Module wie folgt:

a) Studierende mit Studienschwerpunkt

Die Studierenden belegen im ersten Studienjahr Fachmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten. Von diesen 60 Leistungspunkten müssen mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schwerpunktmodule sein. Es müssen mindestens zwei Module aus dem Angebot des Instituts für Biologie gewählt werden.

Dem Studienschwerpunkt *Biodiversität, Ökologie und Evolution* sind folgende Schwerpunktmodule zugeordnet:

- Quantitative Methoden in der Biodiversitätsforschung (11-BIO-201)
- Molekulare Evolution (11-BIO-202)
- Molekulare Ökophysiologie und Biotechnologie der Pflanzen (11-BIO-203)
- Mikrobielle Ökologie natürlicher und technischer Systeme (11-BIO-204)
- Bodenökologie (11-BIO-0710)
- Interaktionen in aquatischen und terrestrischen Ökosystemen (11-BIO-205)
- Mykorrhiza, symbiotische Assoziationen und Stressadaptation (11-BIO-210)
- Makroökologie und Makroevolution im Globalen Wandel (11-BIO-206)
- Biodiversität und Evolution der Wirbeltiere (11-BIO-207)
- Grundlagen der Naturschutzbiologie und Ökologischen Modellierung (31-BIO-221)

- Biogeographie und Tropenbotanik (11-BIO-208)
- Biodiversität und Ökosystemfunktionen in terrestrischen Systemen (11-BIO-209)
- Umweltfernerkundung (12-GGR-M-GFP1) (extern)
- Umweltbezogene Geoökologische Standortbewertung (12-GGR-M-PG02) (extern)
- Grundlagen der Physischen Geographie/Geoökologie: Gestein-Relief-Boden, Klima-Wasser-Vegetation (12-BIO-0708) (extern)

Dem Studienschwerpunkt *Neuro- und Verhaltenswissenschaften* sind folgende Schwerpunktmodule zugeordnet:

- Neurobiologie (11-BIO-211)
- Menschliches Verhalten, Ökologie und Kultur (31-BIO-216)
- Verhaltensökologie der Primaten (11-BIO-212)
- Molekulare Anthropologie (31-BIO-0805)
- Gehirnmechanismen der Perzeption und Kognition (11-BIO-213)
- Neurogenetik (11-BIO-214)
- Vergleichende und Integrative Neurobiologie (11-BIO-215)
- Molekulargenetik (11-BCH-0813) (extern)
- Rezeptorbiochemie und Signaltransduktion (11-BCH-0801) (extern)
- Molekulare Medizin, Virologie (09-BIO-0825) (extern)
- Biologische Psychologie (11-PSY-11003) (extern)
- Kognitive Prozesse (11-PSY-22103) (extern)

Von den insgesamt in ersten Jahr zu absolvierenden 60 Leistungspunkten sind mindestens 30 Leistungspunkte durch Module des Instituts für Biologie zu erbringen.

Von den Modulen „Fachenglisch für Biowissenschaftler C1: Schwerpunkt schriftliche Präsentation“ (30-BCH-0905) und „Fachenglisch für Biowissenschaftler C1: Schwerpunkt mündliche Präsentation“ (30-BIO-0721) darf nicht mehr als eins belegt werden.

b) Studierende ohne Studienschwerpunkt

Die Studierenden ohne Studienschwerpunkt belegen im ersten Studienjahr aus dem Modulangebot des Masterstudiengangs Biologie Module im Umfang von 60 Leistungspunkten, wobei mindestens 30 Leistungspunkte von Modulen aus dem Angebot des Instituts für Biologie stammen müssen.

Von den Modulen „Fachenglisch für Biowissenschaftler C1: Schwerpunkt schriftliche Präsentation“ (30-BCH-0905) und „Fachenglisch für Biowissenschaftler C1: Schwerpunkt mündliche Präsentation“ (30-BIO-0721) darf nicht mehr als eins belegt werden.

Im zweiten Studienjahr sind von allen Studierenden des Masterstudiengangs Biologie die Pflichtmodule „Praxistutorium“ (11-BIO-218), Theoretikum (11-BIO-219) und Laborpraktikum (11-BIO-220) zu absolvieren.

(6) Das Masterstudium enthält im Modul „Praxistutorium“ (11-BIO-218) ein außeruniversitäres Praktikum.

(7) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Der Dozent entscheidet über die Lehrsprache. Die Schwerpunktmodule aus dem Institut für Biologie werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. Die Lehrsprache wird rechtzeitig auf elektronischem Weg (Vorlesungsverzeichnis) bekannt gegeben.

(8) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

(1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.

(2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 15 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Biologie umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

(3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2019 in den Masterstudiengang Biologie immatrikuliert werden.

(2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 3. Dezember 2018 beschlossen. Sie wurde am XX.XX.XXXX durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den XX.XX.XXXX

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin